

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Werbung]

[urn:nbn:de:bsz:31-252394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252394)



Moninger Biere

07
A 291, 7. 1916
vorzüglich, allgemein
beliebt, gut bekömmlich

Hauptauschank in Karlsruhe:

Zum Moninger

Like Kaiser- und Karlstraße

Große sehenswerte Bierlokalitäten
im Erd- und ersten Obergeschloß

Beliebter

Aufenthaltort der Einheimischen
Treffpunkt der Fremden

Anerkannt gute Wiener Küche



1951 9 941

Bessemerfarbe „Marke Ambos“

erprobter **Rostschutz**, seit Jahrzehnten
bei Großherzogl. Eisenbahnen eingeführt.

Bessemer-Signalfarben

∴ Signal-Vitralin ∴

in leuchtkräftigen, wetterbeständigen Tönen.

Für Beton- und Zementwände, Unterführungen etc.,
haltbar gegen Rauchgase und wetterwiderstandsfähig

Nigrit schwarz

Rosenzweig & Baumann

KASSEL

Kasseler Farben-, Glasuren- und Lackfabrik.

Hoflieferanten Sr. Majestät des Kaisers u. Königs.

Wir senden gern Erläuterungen
und Farbentönungskarte.

Rheinische Hypothekenbank Mannheim

Eingezahltes Aktienkapital M. 27 000 000
Gesamtreserven (ohne Vortrag) M. 33 595 613 36

Die Bank untersteht der Aufsicht des Großh. Badischen Ministeriums des Innern und des Großh. Bad. Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen gemäß der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Dezember 1899. Ein Regierungskommissar ist von der Aufsichtsbehörde ernannt.

Als Treuhänder und als Stellvertreter desselben sind zwei Großh. Badische Notare bestellt.

Die Pfandbriefe sind in Baden und Hessen zur Anlage vormundschaftlicher und Stiftungskapitalien zugelassen. Kommunal-Obligationen der Bank sind in Baden zur Anlage von Mündelgeldern zugelassen. Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen werden bei sämtlichen Reichsbankanstalten und den Deutschen Notenbanken im Lombardverkehr in erster Klasse beliehen. Mündelgelder dürfen in Baden bar bei der Bank angelegt werden. — Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der Rheinischen Hypothekenbank sind als Heiratskaution für Militärpersonen zulässig. (Vgl. Ziff. 18 k. Verordnung vom 25. Mai 1902.)

Die **Pfandbriefe** und **Kommunal-Obligationen** der Bank sind zum jeweiligen amtlichen Börsenkurse bei der Bank selbst, sowie bei allen deutschen Banken und Bankiers erhältlich.